

Taxordnung
La Vita
Seniorenzentrum
Goldach

gültig ab 01.01.2021

Taxordnung La Vita Seniorenzentrum Goldach

Inhalt

1	Grundsatz	3
2	Pensionskosten	3
2.1	Aufenthaltstaxe	3
2.1.1	Zimmertypen und Preise	4
2.2	Betreuungstaxe	5
2.3	Reservationsgebühren	5
2.4	Abwesenheiten	6
2.5	Pflegetaxe nach KLV	6
2.6	Zusatzleistungen	7
3	Vorauszahlung	8
4	Allgemeine Bestimmungen	8
4.1	Beendigung des Aufenthaltes	8
4.2	Rechnungsstellung	9
4.3	Haftung und Versicherung	9
5	Inkrafttreten	9

1 Grundsatz

Die Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Seniorenzentrums La Vita. Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten und den gesetzlichen Bestimmungen und sind jederzeit möglich. Die Taxordnung wird jährlich überprüft und in der Regel per 1. Januar angepasst. Änderungen werden vom Gemeinderat Goldach auf Antrag der Betriebskommission festgelegt und den Bewohnenden möglichst frühzeitig aber spätestens einen Monat im Voraus mitgeteilt.

Die Taxordnung bildet einen integralen Bestandteil der Dienstleistungsvereinbarung, welche die individuellen Bedingungen für den Aufenthalt im Seniorenzentrum La Vita regelt.

2 Pensionskosten

Die **Pensionskosten** setzen sich aus folgenden **vier Elementen** zusammen:

- **Aufenthaltstaxe** Grundleistungen / Vollpension
- **Betreuungstaxe** Leistungen der Betreuung
- **Pflegetaxe** Individuelle Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen
- **Zusatzleistungen** Persönliche Bedürfnisse

2.1 Aufenthaltstaxe

Die Aufenthaltstaxe deckt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung ab.

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen **inbegriffen**:

- Zimmer gemäss Auswahl inklusive Strom, Warm- und Kaltwasser, Heizung
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Nachttischlampe, Schrank
- Bett- und Frottéewäsche
- Vollpension inkl. Wasser, Kaffee und Tee zu den Mahlzeiten
- Waschen und Bügeln der privaten, waschmaschinenfesten und bügelbaren Leibwäsche
- Periodische Zimmerreinigung
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- Pflege des Gartens und der Umgebung

Die folgenden Leistungen werden separat verrechnet:

- Ärztliche und medizinische Leistungen
- Pflege- und Behandlungsmassnahmen (Die Erhebung erfolgt mittels System BESA)
- Cafeteriabezüge
- Coiffeur- und Pédicureleistungen

2.1.1 Zimmertypen und Preise

Das Seniorenzentrum La Vita bietet 72 komfortable Einzelzimmer mit eigener Nasszelle inklusive Dusche an. Die Aufenthaltstaxe unterscheidet sich je nach Lage und Grösse der Zimmer. Wir unterscheiden fünf Typen, wovon zwei Zimmertypen auch zu zweit bewohnt werden können. Grösse und Ausstattung der Zimmer finden Sie in unserer Broschüre "Leben im Seniorenzentrum Goldach" oder auf unserer Website www.lavita-goldach.ch.

Typ	Preis
Schwertlilie	CHF 106.00 pro Tag und Person
Akelei	CHF 124.00 pro Tag und Person
Enzian	CHF 160.00 pro Tag und Person CHF 121.00 pro Tag und Person bei gewünschter Doppelbelegung
Alpenrose	CHF 139.00 pro Tag und Person
Edelweiss	CHF 160.00 pro Tag und Person CHF 121.00 pro Tag und Person bei gewünschter Doppelbelegung

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxen beinhalten die Tätigkeiten der Mitarbeitenden des La Vita, welche nicht ausdrücklich als Pflegekosten im Sinne der Gesetzgebung ausgewiesen werden.

Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet (Aufzählung nicht vollständig):

- Palliative Betreuung
- Angehörigenarbeit (für Gespräche im üblichen Rahmen)
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Blumenpflege
- Hilfestellungen im Alltag (nicht KVG-pflichtige)
- Telefonunterstützung
- Beratungsdienstleistungen wie z.B. Formular für die Beantragung von Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche im normalen Rahmen
- Bewohnende- und Angehörigeninformation
- Hausinterne Veranstaltungen
- Aktivitäten wie Turnen, Gedächtnistraining, Spielnachmittage, usw.

Betreuung	Preis
Betreuungstaxe	CHF 30.00 pro Tag und Person

2.3 Reservationsgebühren

Reservationskosten der Wohneinheit (Aufenthaltstaxe, abzüglich CHF 10.00/Tag) werden ab dem Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung bzw. mündlichen Zusage durch den künftigen Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, oder verzögert sich der Eintritt aus Gründen, die nicht beim La Vita liegen, ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum die Aufenthaltstaxe (abzgl. Verpflegungskostenanteil) zu entrichten. Eintritts- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.

Wird auf eine der aufgeführten Leistungen verzichtet, hat dies keine Reduktion der Reservationsgebühren zur Folge.

2.4 Abwesenheiten

Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem dritten Tag die Aufenthaltstaxe um CHF 10.00 (Verpflegungskostenanteil) pro Tag reduziert. Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Aufenthalts-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

2.5 Pflorgetaxe nach KLV

Die Pflorgetaxe richtet sich nach dem individuellen und aktuellen Pflegebedarf. Der Pflegebedarf wird mit dem Bedarfsabklärungssystem BESA = „Bewohner-Ein-Stufungs- und Abrechnungssystem“ ermittelt und wird jeweils nach dem Eintritt erstmals festgelegt. Bei gleichbleibendem Pflegebedarf wird die Einstufung alle 6 Monate neu überprüft. Bei einer markanten (signifikanten) Veränderung des Pflegebedarfes erfolgt eine sofortige Einstufung mit entsprechender Anpassung der in Rechnung gestellten Pflorgetaxen. Die Neueinstufung wird dem Rechnungsempfänger schriftlich als Beilage zur Rechnung mitgeteilt. Auskünfte erteilt die zuständige Teamleitung. Der Umfang, der mit der Pflorgetaxe gedeckten Leistungen richtet sich nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG und den entsprechenden Verordnungen, insbesondere der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV.

Die folgende Tabelle regelt die Pflorgetaxen gemäss den Pflegebedarfsstufen. Die gesamten Pflegekosten verteilen sich dabei auf die Beiträge der Bewohnenden, die Beiträge der Wohngemeinde, sowie die Beiträge der Krankenversicherer.

Gemäss Bundesratsbeschluss muss sich der Bewohnende mit maximal CHF 23.00 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Die Restfinanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand. Sämtliche Beträge sind in CHF pro Tag ausgewiesen (siehe Tabelle unten). Spalte A zeigt die Pflegestufe. Spalte B zeigt die Höhe der Pflorgetaxen. Die Spalten C, D und E zeigen, durch wen die Taxen zu bezahlen sind. Die Summe der Spalten C, D und E entspricht dem Betrag in der Spalte B.

A	B	C	D	E
BESA-Stufe	Pflorgetaxe	Anteil Bewohnende	Anteil Krankenversicherer	Restfinanzierung Gemeinde
1	13.00	3.40	9.60	0.00
2	38.00	18.80	19.20	0.00
3	63.00	23.00	28.80	11.20
4	88.00	23.00	38.40	26.60
5	113.00	23.00	48.00	42.00
6	138.00	23.00	57.60	57.40
7	163.00	23.00	67.20	72.80
8	188.00	23.00	76.80	88.20

A	B	C	D	E
BESA-Stufe	Pflegetaxe	Anteil Bewohnende	Anteil Krankenversicherer	Restfinanzierung Gemeinde
9	213.00	23.00	86.40	103.60
10	238.00	23.00	96.00	119.00
11	263.00	23.00	105.60	134.40
12	288.00	23.00	115.20	149.80

Verrechnung / (Rechnungsstellung) der Pflegekosten

Der Beitrag der Wohngemeinde an die Pflegekosten (Restkosten) werden der SVA direkt in Rechnung gestellt. Der Beitrag der Krankenversicherer gemäss KVG wird vom La Vita direkt den Krankenversicherern in Rechnung gestellt.

Zusatzversicherungen

Falls Sie eine Zusatzversicherung bei Ihrer Krankenkasse haben, reichen Sie bitte eine Kopie der Rechnung dem Krankenversicherer, zur Klärung von allfällig weitergehenden Leistungen, ein.

2.6 Zusatzleistungen

Leistungen	Preise
Eintrittspauschale (Administrativleistungen)	CHF 250.00 einmalig
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 12.00 pro Mahlzeit
Betten aus Komfortgründen	CHF 12.00 pro Tag
Ferienzimmer; Probewohnen möbliert	CHF 20.00 Zuschlag pro Tag auf Aufenthaltstaxe
Zimmerreinigung bei Austritt oder Wechsel	CHF 250.00 pro Austritt oder Wechsel
Todesfallpauschale	CHF 250.00
Telefongrundgebühr	CHF 20.00 pro Monat
Telefonmiete	CHF 4.00 pro Monat
Gesprächsgebühren für Telefon	Effektive Kosten
Radio- / TV-Anschluss	CHF 20.00 pro Monat

Leistungen	Preise		
Zusätzliche hauswirtschaftliche Arbeiten, z.B. nähen, flicken, Mehraufwand durch Reinigung auf Wunsch sowie Arbeiten des Technischen Dienstes und der Administration	CHF	60.00	pro Stunde (Mindestverrechnung 10 Minuten = CHF 10.00)
Beschriftung der Privatwäsche inkl. Material Die Beschriftung ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 21 Tagen obligatorisch. In diesen Kosten ist auch die Nachbeschriftung enthalten.	CHF	200.00	pauschal beim Eintritt
Todesfallpauschale im Haus (Administrativleistungen)	CHF	150.00	einmalig
Todesfallpauschale ausser Haus (Administrativleistungen)	CHF	100.00	einmalig
Umtriebspauschale bei Nichteintritt	CHF	250.00	einmalig
Zuschlag für Bewohnende, welche noch nicht fünf Jahre in Goldach steuerlichen Wohnsitz haben	CHF	5.00	pro Tag / max. 5 Jahre

3 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung bei unbefristeten Aufenthalten bezieht sich auf CHF 6'000.00, bei Kurzeintaufenthalten beträgt die Vorauszahlung CHF 3'000.00 pro Person. Die Vorauszahlung gilt als Akontozahlung und wird nach Begleichung der Schlussrechnung ausbezahlt oder mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Beendigung des Aufenthaltes

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist auf Ende jedes Kalendermonats möglich.

Im Todesfall wird das Zimmer (Aufenthaltstaxe) abzüglich Verpflegungskostenanteil für 20 Tage weiterverrechnet. Das Zimmer muss spätestens nach 10 Tagen geräumt sein. Wird das Zimmer während dieser Zeit nicht geräumt, ist das La Vita berechtigt, auf Kosten der Erben des verstorbenen Bewohnenden die Räumung vorzunehmen. Falls das geräumte Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist belegt werden kann, entfällt die Verrechnung der reduzierten Aufenthaltstaxe ab diesem Zeitpunkt.

Durch den Bewohnenden verursachte Schäden werden durch das La Vita instandgesetzt. Der Aufwand wird verrechnet. Die Schlussreinigung wird vom La Vita durchgeführt und den Erben in Rechnung gestellt.

Bei Austritt wird die Schlussrechnung per sofort fällig. Zusätzlich werden die Kosten für den Todesfall und für die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet.

4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird nach Ablauf jedes Kalendermonats bis zum 5. Tag des Folgemonats gestellt und ist bei Erhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlungen müssen mittels Banklastschriftverfahren (LSV+) erfolgen. Die Belastung des Kontos via LSV+ erfolgt jeweils am 15. Tag des Monats. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird im Wiederholungsfall eine Mahngebühr erhoben.

Die Kosten, die von den Krankenversicherern zu tragen sind und die Kosten für die Restfinanzierung der Pflegekosten, werden den Versicherern und der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt.

Vor Eintritt ins La Vita muss eine Wohnsitzbescheinigung (Wohnsitz im Kanton St. Gallen) oder eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle des Wohnkantons eingereicht werden.

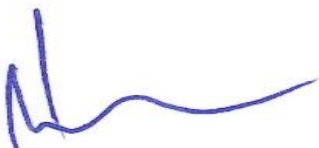
4.3 Haftung und Versicherung

Für Schäden, die am Gebäude, Zimmern, Einrichtungen, Mobiliar oder am Eigentum Dritter verursacht werden, haftet der Bewohnende, der den Schaden verursacht hat (der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch).

5 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2020.

Goldach, 30. Oktober 2020



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber